

Informationen zum Pflanzenschutz im Haus- und Kleingarten



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt

Ellerhoop Thiensen 22 25373 Ellerhoop Tel. 04120/7068-214 Fax 04120/7068-212	Lübeck Meesenring 9 23566 Lübeck Tel. 0451/317020-20 Fax 0451/317020-29	Rendsburg Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Tel. 04331/9453-373 Fax 04331/9453-389
--	---	--

Bienenschutz und Pflanzenschutz

80 % der Nutzpflanzen werden durch die Honigbiene bestäubt. Honigbienen, wie auch Wildbienen und Hummeln, sind für Landwirtschaft und Gartenbau unverzichtbar. Daher werden sie durch die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung geschützt (Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel vom 22. Juli 1992).

Einige Pflanzenschutzmittel (PSM) sind für Bienen sehr gefährlich. Diese werden von der Zulassungsbehörde als „bienengefährlich“ eingestuft. Auf den Verpackungen und in der Gebrauchsanleitung sind diese als bienengefährlich gekennzeichnet. Aber auch alle anderen zugelassenen Pflanzen-

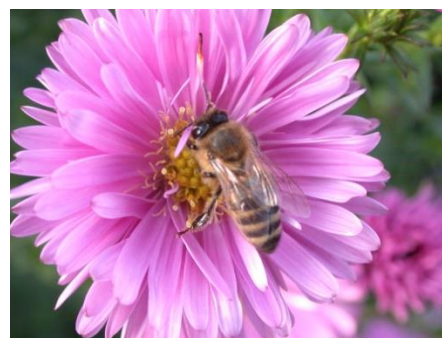


Foto: Mester

schutzmittel gelten dann als bienengefährlich, wenn sie in einer höheren als in der Gebrauchsanleitung vorgesehenen Aufwandmenge oder Konzentration angewandt werden.

B1	<p>Bienengefährlich Als bienengefährlich eingestufte und als solche gekennzeichnete Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an blühende Pflanzen oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter.</p> <p>Unberücksichtigt bleiben blühende Kartoffeln oder Hopfen, weil diese Arten nicht von Bienen aufgesucht werden. Aber auch bei diesen ist auf blühende Unkräuter zu achten. Ein Bestand gilt als blühend, sobald sich die erste Blüte geöffnet hat. Zu den Pflanzen, die von Bienen beflogen werden, gehören auch jene, an denen durch Blattlausbefall Honigtau (süße, klebrige Ausscheidungen der Blattläuse) vorhanden ist. Dies wiederum gilt auch für Kartoffeln. Auch Abdrift auf blühende Pflanzen oder solche mit Honigtau muss vermieden werden. →<u>Beispiele</u>: Bayer Garten Gemüse-Schädlingsfrei Decis AF, Chrysal Zierpflanzenspray D+, COMPO Zierpflanzen-Spray Bi 58, SpinTor, COM-11701-I-0-ME</p>
B2	<p>Bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr</p> <p>Dies bedeutet, dass eine Anwendung nur am Abend nach Beendigung des Bienenfluges, jedoch spätestens bis 23.00 Uhr erfolgen darf. Die Beendigung des Bienenfluges ist durch Beobachtung in dem zu behandelnden Bestand festzustellen. Dabei kann der Zeitraum für eine Behandlung sehr kurz werden. Zur Zeit keine PSM für den Haus- und Kleingartenbereich</p>
B3	<p>Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet</p> <p>Dies betrifft z. B. Anwendungen im Winter, Anwendungen als Sticks bzw. Stäbchen etc. →<u>Beispiele</u>: Detia Wühlmausköder Neu, „Schneckenkorn“, Bi 58 Combi-Stäbchen, Tervanol F</p>
B4	<p>Nicht bienengefährlich im Rahmen der durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge bzw. Anwendungskonzentration</p> <p>Derart eingestufte Mittel dürfen in blühende Bestände ausgebracht werden. →<u>Beispiele</u>: Banvel M, Para Sommer, Thiovit Jet, Polyram WG</p>

Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen ferner in einem Umkreis von 60 m um einen Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers angewandt werden. Sie müssen so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen nicht mit ihnen in Berührung kommen.